Az. 631 420

GROSSE KREISSTADT DILLINGEN A. D. DONAU

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Bundesstraße 16, Günzburg-Donauwörth, dreistreifiger Ausbau Peterswörth im Abschnitt 1380 Station 0,675 bis 2,375 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+700)

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungs-verfahren beantragt.
Die Planung umfasst den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 16 beginnend südlich der Anschlussstelle Peterswörth Richtung Günzburg bis zum Maxfelder Hof. Entlang dieses 1,7 km langen Abschnittes soll ein zusätzlicher Fahrstreifen an die bestehende Trasse angebaut werden und dadurch die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss verbessert werden Außerdem sollen der Geh- und Radweg, sowie die straßenbegleitend ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege angepasst werden.
Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der natur-schutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs-, und Gestaltungsmaß-nahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hausen (Stadt Dillingen a. d. Donau), Schab-ringen (Markt Wittislingen) sowie Unterthürheim (Gemeinde Buttenwiesen) beansprucht. Der Plan enthält auch straßenrechtliche Widmungen.

1. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die hierfür zuständige Behörde ist die Regierung von Schwaben, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch über die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entscheidet. Daher wird darauf hingewiesen,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und ein UVP- Bericht vorgelegt wurde und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere

- Erläuterungsbericht mit Verkehrsuntersuchung (Unterlage 1)
- Übersichtskarte (Unterlage 2)
- Übersichtslageplan (Unterlage 3)
- Übersichtshöhenplan (Unterlage 4)
- Lagepläne (Unterlage 5)
- Höhenpläne (Unterlage 6)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)

- Maßnahmenpläne (Unterlage 9.2)
- Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)
- Tabellarische Gegenüberstellung (Unterlage 9.4)
- Grunderwerb (Unterlage 10)
- Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1)
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Widmung/Umstufung/Einziehung (Unterlage 12)
- Straßenquerschnitt (Unterlage 14)
- Ermittlung der Belastungsklassen (Unterlage 14.1)
- Regelquerschnitt (Unterlage 14.2.1)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Erläuterungen und Berechnungen (Unterlage 17.1)
- Erläuterungen zur Luftschadstoffermittlung (Unterlage 17.2)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1)
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2)
- Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung – saP – (Unterlage 19.2)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Unterlage 19.3)
- Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht – (Unterlage 19.4)

Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach (Schwaben).

3. Der Plan liegt in der Zeit von

Dienstag, den 16. Februar 2021, bis einschließlich Montag, den 15. März 2021
in der Stadt Dillingen a.d.Donau, Königstraße 37/38, 89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer-Nr. 45 (1.OG Neubau), den geschäftsüblichen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter http://www.regierung.schwaben.bayern.de einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.dillingen-donau.de veröffentlicht.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

5. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum
15. April 2021,

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dillingen a.d.Donau, Königstraße 37/38, 89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer-Nr. 45 (1.OG Neubau) oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam nur erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und an die Adresse poststelle@reg-schw.bayern.de gerichtet sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechts-anwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unter-schrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Ver-treter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7. Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.

9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Große Kreisstadt Dillingen a. d. Donau, 27.01.2021

Frank Kunz
Oberbürgermeister

Aushang am 03.02.2021
Abnahme am 17.04.2021